



Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel über den Antrag des Wasserverbandes Klötze auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitung in der Ortslage Beetzendorf

Der Wasserverband Klötze, Oebisfelder Straße 18 a, 38486 Klötze hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

Trinkwasserversorgungsleitung in der Ortslage Beetzendorf

gestellt.

Der Antrag wurde unter dem Aktenzeichen **70.3-3.3-24-001** registriert.

Im Einzelnen sind folgende Grundstücke in der Gemeinde Beetzendorf betroffen:

lfd.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzstreifen in m ²
1	Beetzendorf	8	57/17	36,75
2	Beetzendorf	8	17/47	10,60
3	Beetzendorf	1	574/27	56,85
4	Beetzendorf	4	282	56,10
5	Beetzendorf	4	875/42	55,20
6	Beetzendorf	13	110	54,60
7	Beetzendorf	13	165	59,20
8	Beetzendorf	9	15	25,20
9	Beetzendorf	9	17	18,60
10	Beetzendorf	4	816/30	40,10
11	Beetzendorf	4	839/29	44,30
12	Beetzendorf	4	838/29	46,70
13	Beetzendorf	4	1062	48,00
14	Beetzendorf	4	834/29	48,00
15	Beetzendorf	11	7	54,00

Innerhalb des Schutzstreifens der Trinkwasserversorgungsleitung dürfen keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet sowie keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen

Bestand und die sichere Betriebsführung der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Der Schutzstreifen nach § 4 Abs. 3 SachenR-DV hat eine Breite von 3,0 m. Die Grenzen des Schutzstreifens werden bestimmt einerseits durch die Flurstücksgrenzen zu den Flurstücken und andererseits durch die Lage der Trinkwasserleitung, von deren Achse der Schutzstreifen mit 1,50 m beidseitig angegeben wird. Der Schutzbereich wird je Flurstück in m² als Gesamtschutzstreifen ausgewiesen.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die beigefügten Anlagen können von dem Tag der Bekanntmachung innerhalb von 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 101, zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Nach Ablauf der Frist von vier Wochen nach der Bekanntmachung erteilt die untere Wasserbehörde die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die oben genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Trinkwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde.

Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Antrages, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Widerspruchsvermerk erteilt.

Hinweis:

Nach § 9 Abs. 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 12.04.2024



Kanitz